

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

II. Stück vom Jahre 1890.

N XIX. Verordnung

vom 6. Juni 1890,

betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Um die Gefahren zu verhüten oder wenigstens zu beschränken, welche bei einer großen Anzahl von Krankheiten aus der Berührung mit den dem Leidenden inwohnenden und bezw. von ihm auf seine Umgebung übertragenen Krankheitsstoffen hervorgehen und den übelen Folgen einer solchen Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheiten durch ein zweckmäßiges Verfahren entgegenzutreten, verordnen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) was folgt:

§ 1.

Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirths und Haushaltungsvorstände, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirthschaft und ihrem Hausstande bezw. bei Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von:

- a) Cholera,
- b) Ruhr (epidemischer),
- c) Scharlach,
- d) Diphtherie,
- e) Blattern,